

SÄ15 Satzung des Landesverbandes

Antragsteller*in: Landesvorstand
Beschlussdatum: 15.07.2022
Tagesordnungspunkt: SO.SÄ Änderung der Landessatzung (2/3-Mehrheit)

Satzungstext

Von Zeile 323 bis 324 einfügen:

LandesschatzmeisterIn. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Abgeordnete und Regierungsmitglieder können nicht in den Geschäftsführenden Vorstand gewählt werden. Erlangen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes ein solches Amt oder Mandat scheiden sie zur nächsten Landesdelegiertenkonferenz, die ohne verkürzte Einladungsfristen einberufen wurde, aus diesem Parteiamt aus. Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstandes dürfen in keinem anderen beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen.

Von Zeile 338 bis 340 löschen:

- ~~1. MandatsträgerInnen oder Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können kein Landesvorstandsamt bekleiden. Davon ausgenommen ist der Parteirat.~~

Begründung

Bisher ließ die Regelung zur Trennung von Amt und Mandat bei den Mitgliedern des Geschäftsführenden Landesvorstand offen, wie zu verfahren ist, wenn ein GLV-Mitglied während seiner Amtszeit ein Mandat erringt.

Auch wenn in der Vergangenheit solche Situationen immer gut und einvernehmlich geregelt werden konnten, hält der Landesvorstand es für sinnvoll, für diesen Fall eine Regelung vorzusehen.